Anlage 3 zur Drucksache-Nr.

Bebauungsplan Nr. 1251, 1. Änderung „Sophienschule“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung
Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Lüerstraße 15,17 und Schackstraße 21. Die beiden Schulstandorte der Sophienschule sollen im Plangebiet zusammengeführt werden. Dazu soll der bereits vorhandene Standort baulich weiterentwickelt und qualifiziert werden. Zudem sollen für die neue Sporthalle Rechte geschaffen werden, die eine außerschulische Sporthallennutzung ermöglichen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes
Das Plangebiet ist bereits zu einem Teil bebaut und versiegelt. Eine Vielzahl von Gehölzen und eine große Grünfläche bieten Tieren und Pflanzen einen Lebensraum. In der direkten Umgebung befinden sich Wohngrundstücke mit Gärten und ein Grünzug. In der näheren Umgebung befinden sich die Eilenriede, der Zoo und der Stadtpark. Die gute grüne Infrastruktur sorgt für das Vorkommen von schützenswerten Arten in der näheren Umgebung des Plangebiets. Das Plangebiet selbst bietet 14 Vogelarten ein Brutgebiet und wird von weiteren 11 Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt. Es wurden 5 Fledermausarten erfasst, die das Plangebiet entweder überflogen oder bejagten.

Die Gehölze und Grünfläche tragen positiv zum Kleinklima bei und ermöglichen die Versickerung von Niederschalgswassern.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild
Grundsätzlich ist bei Realisierung der Planung mit einem zumindest teilweisem Verlust der Gehölze und damit mit eingeschränkten Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen zu rechnen. Damit einhergehend erfolgt ein genereller Lebensraumverlust sowie ein Verlust von Freiflächen und deren Bedeutung für die Faktoren Boden und Wasser. Ein negativer Einfluss auf das Kleinklima ist nicht auszuschließen.

Eingriffsregelung
Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

Artenschutz
Notwendige Baumfällungen sollten nach §39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. Baumhöhlen sowie vorhandene Nisthilfen und Schlafmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse sind vor der Fällung oder Demontage auf Nutzung zu prüfen.

Baumschutz
Die Bausmchutzsatzung findet Anwendung. Im Verlauf des Verfahrens ist der genaue Umfang von notwendigen Fällungen und der Schutz besonders erhaltenswerter Bäume abzustimmen. Vor Baubeginn müssen für zu erhaltende Gehölze Maßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP 4 ergriffen werden.

Hannover, 22.10.2018